



**SACHSEN-ANHALT**  
**LANDESV ERWALTUNGSAMT**

**1. Vergabekammer  
beim Landesverwaltungsamt**

**Beschluss**

**AZ: 1 VK LVwA 14/06 K**

**Halle, 16.10.2006**

§ 128 Abs. 4 GWB und § 80 VwVfG  
- bei Rücknahme des Nachprüfungsantrages kein Kostenerstattungsanspruch des Antragsgegners

In dem Nachprüfungsverfahren der

Firma  
..... GmbH  
Verfahrensbevollmächtigte  
Rechtsanwalt  
.....  
.....

Antragstellerin

gegen

die Klinikum .....  
.....  
Verfahrensbevollmächtigte  
Rechtsanwälte .....  
.....

Antragsgegnerin

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Verhandlungsverfahren zum Neubau Notaufnahme, Radiologie und Eingangsbereich, Los 1 Objektplanung für Gebäude und Freianlagen hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Der Antrag auf Kostenerstattung wird zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## Gründe

### I.

Am 22.05.2006 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt. Diesen hat sie mit Schreiben vom 15.06.2006 zurückgenommen. Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 12.07.2006 ist das Verfahren durch die Rücknahme des Nachprüfungsantrages eingestellt sowie die Kostenlast der Antragstellerin auferlegt worden.

Der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 26.07.2006 aufgrund der Rücknahme des Nachprüfungsantrages beantragt, Gebühren und Auslagen der Antragsgegnerin gegen die Antragstellerin in Höhe von 1.781,76 Euro festzusetzen, mit 5 % über dem Basiszinssatz ab Antragstellung zu verzinsen und eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen.

Im Einzelnen werden ausgehend von einem Streitwert von 30.000,00 Euro eine 2,0-fache Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 Vergütungsverzeichnis (VV) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in Höhe von 1.516,00 Euro, eine Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG von 20,00 Euro sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer in Ansatz gebracht.

Der Kostenfestsetzungsantrag wurde der Antragstellerin zur Stellungnahme übersandt. Die Antragstellerin äußerte sich dazu wie folgt:

Eine Erstattung der geltend gemachten Kosten des Rechtsanwaltes käme gemäß § 128 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 80 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nur im Falle der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Betracht. Eine solche sei hier nicht zu erkennen. Ausweislich der Rüge der Antragstellerin vom 17.05.2006 und dem Antrag auf Nachprüfung sei es im Wesentlichen darum gegangen, dass die Bewertungs- und Gewichtungskriterien als intransparent erschienen. Im Weiteren sei die ..... GmbH bevollmächtigt worden, alle notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Überprüfung bei der Vergabekammer vorzulegen. Aufgrund der Einfachheit der erhobenen Rüge und des Antrages auf Nachprüfung wäre es der ..... GmbH ohne weiteres möglich gewesen, die Angelegenheit mit einfacher Darstellung der Bewertungskriterien zu regeln. Es hätte keiner weiteren Schreiben der Rechtsanwälte ..... bedurft. Darüber hinaus war im Beschluss der Vergabekammer vom 12.07.2006 nicht ausgesprochen worden, dass die Antragstellerin auch die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der weiteren Beteiligten zu tragen hätte.

### II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Zuständigkeit der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. zur notwendigen Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten ergibt sich aus der Zuständigkeit der Vergabekammer zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 des GWB i.V.m. § 80 VwVfG, mit der Maß-

gabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen festzusetzen hat.

Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Erstattung von Gebühren und Auslagen, die der Antragsgegnerin im Verfahren vor der Vergabekammer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, ist für die Fälle der Erledigung der Hauptsache oder der Rücknahme des Antrages in § 128 Abs. 4 GWB und § 80 VwVfG nicht vorgesehen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen würde eine Entscheidung der erkennenden Kammer in der Hauptsache voraussetzen, so auch das Bundesverwaltungsgericht zu § 80 VwVfG. Eine solche hat aufgrund der erklärten Rücknahme des Nachprüfungsantrages hier jedoch nicht stattgefunden.

Eine entsprechende Anwendung anderer Kostenvorschriften, etwa von § 155 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder § 269 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach im Falle der Antragsrücknahme der Antragsteller verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, zu denen nach § 162 Abs. 1 VwGO bzw. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO auch die dem Gegner für die entsprechende Rechtsverteidigung erwachsenen Kosten gehören, kommt nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes, Beschluss vom 25.10.2005, X ZB 22/05, ebenfalls nicht in Betracht. Eine derartige Analogie würde eine unbewusste Regelungslücke voraussetzen. Vom Vorliegen einer unbewussten Regelungslücke kann jedoch hier richtigerweise nicht ausgegangen werden, da dem Bundesgesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses der Kostenregelungen des GWB und der Verweisung auf § 80 VwVfG die höchststrichterliche Rechtsprechung bereits bekannt war.

Insofern trägt jede Partei ihre Kosten selbst.

Die Kostenfreiheit dieser Entscheidung folgt aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez.Thomas

gez. Pönitz

gez.Foerster